

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: I-106.110

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 13. September 2021**

**TOP 1: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zum Aufschluss und Betrieb eines Steinbruchs mit Gesteinsaufbereitungsanlage in der Lagerstätte Satteldorf-Bölgental für die Fortführung der Gewinnung von Crailsheimer Muschelkalk (kurz „Kalksteinbruch Satteldorf-Bölgental“) in Satteldorf-Gröningen hier: Erneute Anhörung der Gemeinde wegen der Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Satteldorf hat am 10. November 2020 sowie infolge ergänzter Planunterlagen am 1. Februar 2021 ausführlich über die Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Antrag zum Aufschluss und Betrieb eines Steinbruchs mit Gesteinsaufbereitungsanlage in der Lagerstätte Satteldorf-Bölgental beraten, Stellung genommen und das nach § 36 notwendige Einvernehmen der Gemeinde versagt. Entsprechend wurde mit Schreiben vom 12.11.2020 und 05.02.2021 durch die Anwaltskanzlei Eisenmann Wahle Birk & Weidner / Herrn RA Dr. Heer im Auftrag der Gemeinde gegenüber dem Landratsamt Stellung genommen sowie das Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt.

Zur ergänzenden Begründung wurden hierzu die eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen vorgelegt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- die Schallimmissionsprognose des Büros Kurz & Fischer GmbH vom 05.11.2020,
- die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Ulf Lichte vom 08.11.2020,
- die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros für technischen Umweltschutz Dr. Ing. Frank Dröscher vom 09.11.2020, sowie
- die gutachterliche Stellungnahme der Bernard Gruppe ZT GmbH zur Prüfung der Geeignetheit der K 2508 zur Erschließung des geplanten Steinbruchs Bölgental vom 05.02.2021.

Zur Versagung des Einvernehmens hat das Landratsamt Schwäbisch Hall mit Schreiben vom 09.08.2021 an die Anwaltskanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner Stellung genommen und zu einzelnen Punkten Ausführungen gemacht. Auf die Anlage wird verwiesen.

Zusammenfassend stellt das Landratsamt fest, dass die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens unter den von der Gemeinde vorgetragene Argumenten unzulässig sowie rechtswidrig sei. Es wird die Möglichkeit einer erneuten Beratung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erteilt. Gleichzeitig wird angekündigt, dass das Landratsamt Schwäbisch Hall im Rahmen der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ggf. das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen wird, soweit einer positiven Entscheidung keine anderweitigen Belange entgegenstehen.

Wie bereits ausgeführt, wurden die einzelnen vorgetragenen Aspekte und Argumente sehr ausführlich in den beiden genannten Sitzungen des Gemeinderats erörtert und zusammenfassend durch Beschluss einstimmig festgestellt, dass das Einvernehmen zu versagen ist. Entgegen den Ausführungen im Schreiben des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 09.08.2021 wird an den dargelegten Punkten ohne Einschränkung festgehalten. Der Gemeinderat wird um entsprechende Kenntnisnahme des Inhalts des Schreibens vom 09.08.2021 gebeten.

Des Weiteren ergeht folgender **Beschlussantrag**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren „Aufschluss und Betrieb eines Steinbruchs mit Gesteinsaufbereitungsanlage in der Lagerstätte Satteldorf-Bölgental für die Fortführung der Gewinnung von Crailsheimer Muschelkalk in Satteldorf-Gröningen“ bleibt versagt, wie bereits vom Gemeinderat am 10. November 2020 sowie am 1. Februar 2021 einstimmig beschlossen.

## EISENMANN · WAHLE · BIRK &amp; WEIDNER

Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB  
Stuttgart · DresdenGemeinde Satteldorf  
Herrn Bürgermeister  
Kurt Wackler  
Satteldorfer Hauptstr. 50  
74589 Satteldorf

Stuttgart, 13. August 2021

Bitte stets angeben: 1363/18 HR/mk

Satteldorf Gemeinde / Steinbruch Bölgental

Sekretariat: Frau Haag: 0711 / 2382-432

E-Mail: [heer@ewb-rechtsanwaelte.de](mailto:heer@ewb-rechtsanwaelte.de)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wackler,

Sie erhalten als Anlage

Mehrfertigung des Schreibens des Landratsamts Schwäbisch-Hall  
vom 09.08.2021

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Rechtsanwalt Dr. Heer  
in seiner Abwesenheit  
unterzeichnet

- Dr. Struck -  
Rechtsanwalt

Dr. Eberhard Wahle

01. Counsel

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Frank Eisenmann

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Judith Schupp-Haag

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Ulrich Weidner

Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer

Dr. Helmut Schuster

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Hans Büchner

Ralf Bärsch

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Thomas Weber

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Reinhard Heer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Torsten Dossmann

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Martin Felsinger

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Bodo Missling

Dr. Tilo Wiech

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Isabella C. Maier

Fachanwältin für Familienrecht

Mediatorin

Dr. Stefan Mühlbauer

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Thorsten Alexander

Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Olaf Hohmann

Carl Rudolf Grommelt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Henning Struck

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Felix Rauscher

Judith Becker

Fachanwältin für Familienrecht

Ann-Kathrin Schreiner

Gerolf Waldsauer

Fabian Kissinger

Sitz der Gesellschaft Stuttgart,  
AG Stuttgart PR 720344

70180 Stuttgart

Hilfenstraße 17 (Ecke Olgastraße)

Tel: +49 (0) 711 - 23823

Fax: +49 (0) 711 - 2382555

E-Mail: [Stuttgart@EWB-Rechtsanwaelte.de](mailto:Stuttgart@EWB-Rechtsanwaelte.de)

01097 Dresden

Palaisplatz 4 (Haus des Straßenverkehrs)

Tel: +49 (0) 351 - 8143291

Fax: +49 (0) 351 - 8143263

E-Mail: [Dresden@EWB-Rechtsanwaelte.de](mailto:Dresden@EWB-Rechtsanwaelte.de)[www.EWB-Rechtsanwaelte.de](http://www.EWB-Rechtsanwaelte.de)Anzahl Dresden:  
RA Bärsch, RA WeidnerDr. Hellmut Eisenmann (1951-1997)  
Notar



Landratsamt Schwäbisch Hall

Partnerschaftsgesellschaft  
von Rechtsanwälten mbB  
  
12. Aug. 2021  
  
Eisenmann · Wahle · Birk & Weidner

Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte Eisenmann Wahle Birk &  
Weidner

Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten  
Bopserstraße 17  
70180 Stuttgart

vorab per Telefax: 0711-2382555

1	2	3	4	5	6	Sf
Akte	A	B	G	R	TT	NT
WV	WV: u. h. l.			PPA	RS	PS
	15. 08. 21			Liect		ZK
B	BE	BU	BR	BA	BS	BI
KM	HE	D	FR	GR	IK	LO
	H	BA		Lu	pu	

VF: 01.05.21

**Bau- und Umweltamt**

Anna Alvensleben

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44

74523 Schwäbisch Hall

Zimmer B 3.16

Fon: 0791 755-7831

Fax: 0791 755-7539

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 - 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: a.alvensleben@LRASHA.de  
www.LRASHA.de

Datum: 09.08.2021

Aktenzeichen: 33.2-106.11

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**

hier: **Aufschluss und Betrieb eines Steinbruchs mit Gesteinsaufbereitungsanlage in der Lagerstätte Satteldorf-Bölgental für die Fortführung der Gewinnung von Crailsheimer Muschelkalk (kurz: "Kalksteinbruch Satteldorf-Bölgental") in Satteldorf-Gröningen**

Ihr Zeichen: 1363/18 HR/sh

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Heer,

die von Ihnen vertretene Gemeinde Satteldorf hat das nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Einvernehmen zum vorstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag versagt.

Das Einvernehmen wurde im Wesentlichen mit der Begründung aufgrund nachfolgender Punkte verweigert:

- 1) Der Antrag sei unvollständig und zu unbestimmt.
- 2) Das Vorhaben bedürfe der vorherigen Durchführung eines Raumordnungsverfahren (ROV).
- 3) Das Vorhaben verstoße gegen Vorgaben der Raumordnung.
- 4) Das Vorhaben sei bauplanungsrechtlich unzulässig.
- 5) Flächen innerhalb des Vorhabengebiets seien nicht verfügbar.
- 6) Es gäbe Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm.
- 7) Es gäbe Beeinträchtigungen durch Anlagenlärm.
- 8) Es gäbe Beeinträchtigungen durch Sprengerschütterungen.
- 9) Es gäbe Beeinträchtigungen durch Staub.
- 10) Umwelt- und Naturschutzbelange seien nicht ausreichend und sachgerecht berücksichtigt worden.
- 11) Die Feldwege im Abbauggebiet seien zu entwidmen.
- 12) Die Verkehrssituation in Satteldorf-Gröningen sei unzumutbar.

Das gemeindliche Einvernehmen darf im konkreten Fall gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur versagt werden, wenn § 35 BauGB einer Erteilung der beantragten Genehmigung entgegensteht.

Der Errichtung eines Steinbruchs im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

zu 1) Der Antrag ist nach Auffassung des Landratsamts Schwäbisch Hall sowohl vollständig als auch beurteilungsfähig. Das Vorhaben wurde demzufolge ab 09.12.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV bekannt gemacht, da die Unterlagen ein vollständiges Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens ermöglicht haben.

zu 2 und 3) Es wird vorgebracht, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens - entgegen dem vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 29.11.2018 mitgeteilten Prüfungsergebnis - erforderlich und ein Absehen gem. § 16 Abs. 2 ROG, § 18 Abs. 4 LplG nicht möglich bzw. zumindest ermessensfehlerhaft gewesen sei. Das geplante Vorhaben verstoße im Übrigen gegen die Vorgaben der Raumordnung.

Gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Zu den Zielen der Raumordnung gehören auch die Ziele des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.

Nach § 16 Abs. 2 ROG i.V.m. § 18 Abs. 4 LplG konnte ermessensfehlerfrei von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden. Außerdem begegnet das geplante Vorhaben aus raumordnerischer Sicht keinen Bedenken. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die Einbeziehung des Prüfungsergebnisses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.11.2018 in die noch ausstehende Entscheidung bzgl. des o. g. Vorhabens.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dem Standort 5 (zwischen bisherigen Steinbruch Neidenfels und A 6) sei die Eignung zu Unrecht sowie unter unvollständiger Abwägung abgesprochen worden. Die im Ergebnis festgestellte Ungeeignetheit des Standorts 5 folgt aus einer Gesamtbetrachtung aller entscheidungserheblichen Umstände.

Es wurde im Hinblick auf den Standort 5 festgestellt, dass die Fläche aufgrund ihrer teilweisen Lage im FFH-Gebiet, im Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebiet sowie der Betroffenheit eines Magerrasenbiotops, eines Heckenbiotops, eines Waldbiotops und einer offenen Felswand besonders schutzwürdig ist und deren Inanspruchnahme einen Zielkonflikt im Hinblick auf PS 5.1.2.1 (Z) LEP auslösen würde. Der nun beantragte Standort 2c liegt demgegenüber völlig außerhalb von Schutzgebieten und Biotopen; ein Zielkonflikt im Hinblick auf PS 5.1.2.1 (Z) LEP wird nicht ausgelöst.

Als zusätzliches, also nicht alleiniges bzw. ausschlaggebendes, Kriterium wurde die im Vergleich zum geplanten Standort 2c deutlich reduzierte mögliche Abbaumenge auf der reduzierten verbleibenden Fläche des Standorts 5 herangezogen. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf eine nachhaltige Planung stehen Aufwand und negative Effekte der Inanspruchnahme der verbleibenden Fläche in keinem Verhältnis zur geringen gewinnbaren Vorratsmenge, die nur etwa 20 bis 25 % dessen

erreicht, was am Standort 2c abgebaut werden kann. Etwaige positive Effekte eines Anschlusses an den bestehenden Standort Kernmühle, insbesondere im Hinblick auf Infrastruktur und Verkehr, wären daher nur von relativ kurzer Dauer und geringem Gewicht.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Abbaumenge ein alleiniges bzw. ausschlaggebendes Kriterium gewesen sein soll bzw. dass der Entscheidung eine rein wirtschaftliche Sichtweise zu Grunde gelegt wurde. Richtig ist allerdings, dass wirtschaftliche Aspekte nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Es sollte angenommen werden dürfen, dass eine Lagerstätte mit heutigen industriellen Verfahren eine wirtschaftliche Gewinnung zulassen. Ansonsten würde dem raumordnerischen Auftrag einer Sicherstellung der bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen gemäß Landesentwicklungsplan 2002 Plansatz 5.2 nicht Rechnung getragen werden.

Die Gemeinde kritisiert in ihrem Schreiben vom 12.11.2020, dass vom Regierungspräsidium Stuttgart keine über die vom Vorhabenträger genannten hinausgehenden Standorte geprüft wurden.

In die Prüfung der Standortbindung sind keine über die vom Vorhabenträger genannten hinausgehende Standorte, deren Realisierbarkeit darüber hinaus zweifelhaft erscheint, einzubeziehen.

Im Übrigen hat die Gemeinde nicht konkret vorgetragen, welche Standorte zusätzlich hätten untersucht werden müssen.

Die Gemeinde zweifelt weiterhin die Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit des § 18 Abs. 4 Nr. 4 LplG an. Es handle sich lediglich um ergänzendes Landesrecht, welches eigenständige Bedeutung nur hinsichtlich der nicht in § 1 RoV genannten Planungen und Maßnahmen habe.

Dass es sich bei § 18 Abs. 4 Nr. 4 LplG um ergänzendes Landesrecht handelt, wird auch im Schriftsatz vom 12.11.2020 festgestellt. § 27 Abs. 3 Variante 3 ROG lässt in Bezug auf die Regelungen zum Raumordnungsverfahren (§§ 15, 16 ROG) ergänzende Regelungen ausdrücklich zu. Auf die zusätzliche eigenständige Bedeutung hinsichtlich der nicht in § 1 RoV genannten Planungen und Maßnahmen kommt es daher nicht an. § 18 Abs. 4 LplG ist schließlich seit 2003 inhaltlich unverändert, obwohl das Landesplanungsgesetz auch im Hinblick auf § 18 mehrfach überarbeitet wurde.

Es kann daher nicht eingewandt werden, dass § 18 Abs. 4 Nr. 4 LplG nicht wirksam ist oder nicht angewendet werden kann. Das Land Baden-Württemberg hat von seiner Abweichungsbefugnis im hier entscheidenden Zusammenhang rechtmäßig Gebrauch gemacht.

Die Behauptung, es sei im Rahmen der Entscheidung über das Absehen von einem Raumordnungsverfahren seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart kein Ermessen ausgeübt worden, ist nicht nachvollziehbar.

Ihre Ausführungen vom 12.11.2020 ignorieren die Tatsache, dass wesentliche Grundlage für die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens die kombinierte Gewinnung der hochwertigen Kalksteine des Oberen Muschelkalks in den Qualitäten „Naturstein“ und „Werkstein des Crailsheimer

Muschelkalks“ waren. Dies war gemäß den Ausführungen in der Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.11.2018 ein wesentliches Kriterium für die Entscheidungsfindung.

Auch liegen keine Gründe für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vor.

Den Bestimmungen der Raumordnung wurde vollumfänglich entsprochen. Entgegen der Behauptung der Gemeinde wurde aufgrund der Tatsache, dass der geplante Standort in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen gem. PS 3.5.2 Regionalplan liegt, dieser Nutzung kein absoluter Vorrang eingeräumt. Vielmehr war raumordnerisch die Feststellung des offensichtlich günstigsten Standorts das Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller relevanten Belange.

Das geplante Vorhaben widerspricht nicht PS 5.3.2 (Z) LEP. Über die in Anlage 7 Abschnitt 2.7 zum anhängigen Antrag gem. § 4 BImSchG (raumordnerischen Prüfung) angesprochenen Aspekte hinaus ist folgendes zu beachten:

Nach PS 5.1.3 (Z) Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LEP werden in den Regionalplänen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche u.a. für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.

Dem ist auch der Regionalverband Heilbronn-Franken nachgekommen und hat gerade auch die guten landwirtschaftlichen Flächen und Standorte über Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche u.a. für die Landwirtschaft besonders geschützt, vgl. dazu insbesondere die Begründung zu PS 3.2.3.3 Regionalplan, in der ausdrücklich auf PS 5.3.2 (Z) LEP Bezug genommen wird. Am Standort 2c besteht aber gerade keines dieser Freiraumziele, festgelegt ist ausschließlich ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Rohstoffabbaus.

Auf der Ebene des Regionalplans wurde daher PS 5.3.2 (Z) LEP so konkretisiert, dass für dessen unmittelbare Anwendung kein Raum mehr gegeben ist.

Selbst wenn der Anwendungsbereich des PS 5.3.2 (Z) LEP eröffnet wäre, so bestimmt im Übrigen Satz 2 des Plansatzes, dass eine andere Nutzung dann in Betracht kommt, wenn sie unabweisbar notwendig ist. Dies ist nach den Ausführungen des Regierungspräsidiums Stuttgart im Schreiben vom 29.11.2018 der Fall, da in der Gesamtschau der Standort 2c der einzige Standort ist, der eine angemessene Rohstoffversorgung sicherstellen kann und gleichzeitig zu keinen sonstigen erheblichen Nachteilen führt.

Die Forderung der Gemeinde nach einem Zielabweichungsverfahren wegen der grundsätzlichen Eignung des geplanten Standorts für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung entbehrt folglich jeglicher Grundlage.

zu 4) Das Vorhaben ist entgegen Ihrer Aussage gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB am geplanten Standort zulässig. Die Behauptung durch die Standortanalyse sei aufgezeigt worden, dass das Vorhaben an anderer Stelle möglich wäre und somit die Ortsgebundenheit nicht mehr gegeben sei, geht fehl. Folgt man dieser Auffassung, wäre das Vorhandensein eines möglichen Alternativstandorts bereits ausreichend um die Ortsgebundenheit eines Betriebes zu verneinen und eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 aufgrund der Ortsgebundenheit faktisch nicht möglich. Das zitierte Urteil des

BVerwG bezieht sich zudem auf die Zulässigkeit einer Windkraftanlage im Außenbereich, für die in diesem Fall die Ortsgebundenheit verneint wurde.

Vielmehr spricht gerade die Standortanalyse für die Ortsgebundenheit des Betriebes. Im Zuge dessen wird auf das Urteil des BVerwG vom 18.03.1983 - 4 C 17/81 verwiesen. Demnach dient eine Abgrabung zur Gewinnung von Gestein einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb i. S. des § 35 Absatz 1 Nr. 4 BBauG, wenn ein vernünftiger Betriebsinhaber unter Beachtung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs das Abgrabungsvorhaben am selben Standort und mit etwa gleichem Umfang durchführen würde. Dies wird gerade auch durch die Standortanalyse unterstützt. Die Standortanalyse legt dar, dass mit dem Abbau am beantragten Standort die größtmögliche Schonung des Außenbereichs gegeben ist, da dieser die wenigsten konflikträchtige Fläche darstellt und die Inanspruchnahme der anderen Standorte auch Gründen des Natur- und Freiraumschutzes erheblich eingeschränkt nutzbar wäre.

Das Vorhaben ist somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.

Es liegt auch eine ausreichend gesicherte Erschließung nach § 35 Abs. 1 S.1 BauGB bezüglich der Kreisstraße vor:

Entgegen der Erschließungsanforderungen in Gebieten mit qualifizierten Bebauungsplänen sowie im nichtbeplanten Innenbereich (§ 30 Abs. 1 BauGB, § 34 BauGB) verlangt § 35 Abs. 1 BauGB nur eine ausreichende Erschließung. An die gesicherte Erschließung sind somit geringere Anforderung zu stellen.

Die Mindestanforderung einer ausreichenden Erschließung bestimmt sich nach dem Urteil des BVerwG vom 30.08.1985 – 4 C 48/81 nach dem jeweils zu errichtenden Vorhaben. Dies bedeutet, dass sich die Anforderungen an eine ausreichende Erschließung zum einen nach den jeweiligen privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.1 bis 7 BauGB und zum anderen auch nach der jeweiligen Ausgestaltung des Vorhabens im Konkreten richtet. So richtet sich der Umfang der wegemäßigen Erschließung nach der Größe des Vorhabens dienenden Betriebes, dessen spezielle Ausprägungen und des hierbei zu erwartenden Verkehrsaufkommens (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.1985 - 4 C 48/81).

Im vorliegenden Fall sind an die Erschließung des Steinbruchs somit höhere Anforderungen als an einen landwirtschaftlichen Betrieb zu stellen, da anhand der Betriebsbeschreibung in den Antragsunterlagen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und auch Begegnungsverkehr zwischen LKWs zu rechnen ist. Die Erschließung des Abbaugebietes soll über die Kreisstraße K 2508 und ein kurzes Stück Wirtschaftsweg der Gemeinde Satteldorf erfolgen. Nach vorliegender Stellungnahme des Straßenbauamtes zum geplanten Vorhaben bestehen gegen das Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die Fahrbahn ist aufgrund Ihrer Breite im Moment zwar nur bedingt geeignet einen hohen zusätzlichen LKW-Verkehr aufzunehmen. Dem kann allerdings durch Schaffung von baulichen Haltebuchten Abhilfe geschaffen werden.

Die Kreisstraße wird somit unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen als ausreichend erschlossen nach § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB angesehen.



Es entstehen dadurch auch keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen. Ein Entgegenstehen von öffentlich-rechtlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB liegt somit ebenfalls nicht vor.

Es liegt weiterhin eine ausreichend gesicherte Erschließung nach § 35 Abs. 1 S.1 BauGB bezüglich der Feldwege vor. Entgegenstehende öffentlich-rechtliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 4 liegen nicht vor.

Die Anforderung, dass die Erschließung gesichert sein muss bedeutet nicht, dass die Erschließung bereits bei Antragsstellung vorhanden sein muss. Dass die Erschließung als gesichert angesehen wird, ist ausreichend, wenn damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Herstellung des Bauwerks (spätestens bis zur Gebrauchsabnahme) funktionsfähig angelegt und damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (vgl. BVerwG Ur. v. 30.8.1985 – 4 C 48.81).

Auch unter Einbeziehung der Behandlung von ebenfalls im Außenbereich tätigen anderen Abbauunternehmen durch die Gemeinde Satteldorf besteht zum einen aus Gründen der Gleichbehandlung eine Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Duldung der Befahrung der Feldwege/Zugangswege bzw. Übertragung der Feldwege zur Befahrung. Des Weiteren hat die Firma Schön + Hippelein nach der einschlägigen Rechtsprechung einen Anspruch auf Erwerb bzw. eine vertragliche Überlassung der zum Abbau notwendigen Feldwege gegen eine übliche Vergütung bzw. Entschädigung oder eine entsprechende Pachthöhe.

Vgl. u. a. VG Mainz, Urteil vom 10.08.2016 - 3 K 1487/15.MZ, OVG RP, Urteil vom 21.10.2009 – 1 A 10481/09, OVG Saarland, Urteil vom 29.04.2010, Az. 2 C 224/08, VGH Ba-Wü, Urteil vom 20.07.2017, Az. 2 S 620/16.

Die Gemeinde Satteldorf unterliegt dahingehend den Bindungen des Verwaltungsprivatrechts und somit einer besonderen Bindung an die Grundrechte, wie etwa die Verpflichtung zu einem diskriminierungsfreien Zugang. Aus diesen Grundsätzen kann nicht nur eine Pflicht zum Abschluss eines Vertrages, sondern auch zur Vereinbarungen von angemessenen Bedingungen folgen. Der Widerstand der Gemeinde Satteldorf gegen die Nutzung ihrer Wege vermag die Ablehnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, weil die ausreichende Erschließung nicht gesichert sei, nicht zu rechtfertigen.

zu 5) Das Abbaugelände kann, nach Aussage des Vorhabenträgers, auch ohne das Flurstück 257 erschlossen werden.

Ungeachtet dessen ergeht die noch ausstehende Entscheidung über den anhängigen Genehmigungsantrag „unbeschadet Rechte Dritter“. Es ist nicht Aufgabe der Behörde, in einem Verfahren zur Erteilung eines begünstigenden Verwaltungsakts über zivilrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden oder überhaupt in eine ins Einzelne gehende Prüfung einzusteigen; sie würde ansonsten mit zivilrechtlichen Vorfragen belastet werden, für deren Beantwortung die Zivilgerichtsbarkeit zuständig ist und die Behörde keine Befugnis besitzt. Es ist schlicht Sache des Vorhabenträgers, sich eine außerhalb des Gegenstandes des Verfahrens liegende zivilrechtliche Berechtigung zur Verwirklichung seines Vorhabens zusätzlich zu der beanspruchten Zulassung zu verschaffen; gelingt ihm dies nicht, so kann er die öffentlich-rechtliche Zulassung, d. h. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus privatrechtlichen Gründen eventuell nicht vollständig zur Umsetzung des Vorhabens ausnutzen. Dies liegt im Risikobereich des Vorhabenträgers, ist für die Entscheidungsbehörde aber grundsätzlich nicht relevant.

Bezüglich der angesprochenen Feldwege verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 4).

zu 6) Sie vertreten die Auffassung, dass der Verkehrslärm auch in einem Abstand von mehr als 500 m vom Betriebsgrundstück zu berücksichtigen sei und dadurch erhebliche und unzumutbare Immissionsbelastungen entstünden.

Durch Nr. 7.4 der TA Lärm soll die Frage geklärt werden, inwieweit Geräusche, die bei der Benutzung von Fahrzeugen entstehen, einer Anlage zugerechnet werden können. Dabei geht der Vorschriftengeber davon aus, dass alle Geräusche auf dem Betriebsgelände, die durch Tätigkeiten oder Geschehensabläufe zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage hervorgerufen werden, als Anlagengeräusche zu betrachten und zu bewerten sind.

Dem vom Bundesverwaltungsgericht genannten Gesichtspunkt der tatsächlichen Entfernung von der Anlage trägt die TA Lärm dadurch Rechnung, dass für eine Zurechnung des Verkehrslärms zur Anlage nur Verkehrsflächen „in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück“ in Betracht gezogen werden sollen. Der 500-Meter-Abstand darf nicht als strikte Grenze missverstanden werden. Dass eine Unterschreitung möglich ist, zeigt bereits der Wortlaut („bis zu 500 Metern“). Es gibt aber auch Ausnahmefälle, in denen der Anlagenbezug des An- und Abfahrtverkehrs noch in einer größeren Entfernung als 500 Meter eindeutig erkennbar ist und in denen erst dort schädliche Umwelteinwirkungen durch die Verkehrsgeräusche auftreten können. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da es keine reine Zufahrtsstraße zur Anlage gibt. Im Übrigen besagen die LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm) in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017 eindeutig, dass der Verkehrsweg nur soweit zu betrachten ist, soweit er innerhalb dieses Bereichs, d. h. innerhalb des 500 m-Radius, liegt.

zu 7) Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, daher ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass von der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Um diesen Nachweis zu führen, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Schallimmissionsprognose vorgelegt. Werden die in Nr. 6 TA Lärm festgelegten Werte, die den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgen, eingehalten, sind keine erheblichen Belästigungen und damit auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Schallimmissionsprognose wurde unter Berücksichtigung der für den Anlagenstandort maximalen Emissionsansätze erstellt. Die Prognose liegt damit entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung auf der „sicheren Seite“. Nach Prüfung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall weist das Gutachten keinerlei fachliche Mängel auf.

zu 8) Das vorgelegte sprengtechnische Sachverständigengutachten enthält sprengtechnische Vorgaben zur Vermeidung von Schäden an der bestehenden Gasleitung der Firma terranets bw GmbH, die am Ostrand des geplanten Steinbruchs verläuft.

Der Leitungsbetreiber wurde im Übrigen explizit vom Landratsamt Schwäbisch Hall auf das Vorhaben und die Möglichkeit Einwendungen zu erheben, hingewiesen. Bedenken oder Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Beeinträchtigungen durch Sprengimmissionen sind nach dem vorgelegten Gutachten unter Beachtung des antragsgegenständlichen Schutzkonzepts nicht zu befürchten. Gemäß dem sprengtechnischen Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Schmücker ist mit dem deutlichen Unterschreiten der Immissionsrichtwerte nach DIN 4150 Teil 3 zu rechnen. Unter Nr. 4.2 der DIN 4150 Teil 3 wird ausgesagt: „Werden diese Anhaltswerte eingehalten, so treten Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes (Risse im Putz von Wänden, Vergrößerung bereits vorhandener Risse, Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden und Decken), deren Ursache auf Erschütterungen zurückzuführen wären, nach den bisherigen Erfahrungen nicht auf.“

Das Schutzkonzept sieht vor, im Gebäudebestand, der am dichtesten zum Steinbruch liegt, eine Dauermessstelle einzurichten. Damit werden die Sprengerschütterungen laufend überwacht. Mit diesem Konzept ist sichergestellt, dass die Anhalts- bzw. Immissionswerte für Erschütterungen bei sämtlichen Anliegern, die weiter vom Steinbruch entfernt liegen als die Dauermessstelle, sicher eingehalten werden.

Nach Prüfung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall weist das Gutachten keinerlei fachliche Mängel auf und ist plausibel.

zu 9) Es wurde belegt, dass die zulässigen Immissionsjahreswerte für Schwebstaub und Staubniederschlag deutlich unterschritten werden.

Die Emissions-/Immissionsprognose (Staubgutachten) des Ingenieurbüro Ulbricht GmbH entspricht den Vorschriften.

Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist insbesondere sicherzustellen, dass durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig durch Einhaltung bestimmter Auflagen (z. B. Entstaubungsanlage, Wasserbedüsungsanlage) vermeiden.

zu 10) Aus Sicht des Landratsamtes Schwäbisch Hall wurden die Umwelt- und Naturschutzbelange ausführlich und ausreichend berücksichtigt. So wurden umfangreiche Unterlagen u. a. mit einem UVP-Bericht, einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, einem Bericht zu biologischen Erfassungen, einem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie einer FFH-Vorprüfung vorgelegt.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Winterquartiere der Fledermäuse ist nach Einschätzung des Landratsamtes Schwäbisch Hall nicht zu rechnen. So treten die Sprengerschütterungen nur sehr kurzfristig für wenige Sekunden auf, weshalb die Wahrscheinlichkeit einer Störung als gering einzuschätzen ist. Die Heinzen- und Gaisenmühle liegen insgesamt weiter von der Abbaustelle entfernt, als die Autobahnbrücke (hier befindet sich der erste Brückenpfeiler in etwa 70 m Entfernung). An der Autobahnbrücke darf es vorhabenbedingt nicht zu unzulässigen Sprengerschütterungen kommen. Die Sprengungen werden dementsprechend nur mit einer geringen Energie ausgeführt. Dies wird durch Sprengerschütterungsmessstellen an den Autobahnbrückenpfeilern überwacht werden. Diese Werte werden demnach auch für die Heinzen- und Gaisenmühle eingehalten. Aus diesen Gründen ist auch durch Einhaltung der

Grenzwerte bei Sprengungen kein vollständiger Habitatverlust bzw. ein Einsturz der Keller zu erwarten.

Allgemein findet man Fledermausquartiere oftmals in (Autobahn-)Brücken, Eisenbahnunterführungen und -tunnel, in Steinbrüchen, Stollen oder in Abbaustätten. Daher ist davon auszugehen, dass Fledermäuse keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Erschütterungen und Vibrationen aufweisen und dadurch nicht aus ihrem Winterschlaf erwachen.

Um nachweislich zu belegen, dass sich der Betrieb des Steinbruchs nicht erheblich auf die Fledermäuse auswirkt, hat der Antragsteller sich bereit erklärt, ein Monitoring des Winterquartiers durchzuführen. Dieses soll aus einer akustischen und optischen Überwachung der sich im Winterquartier befindlichen Tiere bestehen.

Südöstlich von Bölgental wurde ein Revier der Wachtel außerhalb der Planungsfläche im Grünland erfasst. Die Wachtel ist keine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, sondern befindet sich im Anhang II und zudem auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württemberg. Dies ist beispielsweise in Tabelle 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargestellt. Das Gutachterbüro hat auch die Arten der Vorwarnliste zu den gefährdeten Arten gezählt und diese im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag artbezogen in einem eigenen Formblatt untersucht. Der Fundpunkt der Wachtel ist in der Karte „Wirkfaktor Geräuschmission“ (Anhang 1/3) des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eingezeichnet.

Ein (Brut-)Vorkommen der Wachtel auf der beantragten Abbaufäche ist sehr unwahrscheinlich, da die dort vorherrschende, intensiv genutzte Ackerlandschaft aufgrund von häufiger Bearbeitung und häufiger Düngung sowie dem Einsatz von chemischen Mitteln und den dicht aufwachsenden Feldfrüchten keinen geeigneten Lebensraum und kein Nahrungshabitat darstellt. Zudem liegen südlich von Bölgental außerhalb der Planungsfläche geeignetere Bestände für die Wachtel. Auch im weiteren Umfeld befinden sich magere offene Flächen und Grünlandbestände, die deutlich besser als Lebensraum für die Wachtel geeignet sind als die im Eingriffsbereich vorhandenen, intensiv genutzten Äcker. Da die Abraumarbeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen sind, kann eine mögliche Tötung der Wachtel ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der Wachtel wird durch den Betrieb des Steinbruchs daher nicht erwartet, zumal im Zuge der abbauparallelen Umsetzung der Rekultivierung und der landschaftspflegerischen Maßnahmen (beispielsweise die Maßnahme zur Erhöhung des Insekten- und Blütenreichtums im Offenland außerhalb der Planungsfläche) extensive Offenlandflächen entstehen werden, die potentiell einen neuen Lebensraum für die Wachtel darstellen.

Groppen reagieren u. a. empfindlich gegenüber Strukturverlusten, einer Verschlechterung der Gewässerqualität oder einer Verschlammung des Lückensystems der Gewässersohle. Eine Empfindlichkeit der Groppe gegenüber Lärm oder Erschütterungen ist nicht bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass die wenigen Sekunden andauernden Sprengungen keine erhebliche Beeinträchtigung der Groppe darstellen, zumal im Gewässer ebenfalls natürlicherweise (z. B. durch die Strömung) Bewegungen und Vibrationen erfolgen.

Eine ausführliche Eingriffsbewertung des Schutzgutes Bodens wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan durchgeführt. Dabei wurde die landwirtschaftliche Fläche nicht nur nach rein wirtschaftlichen Aspekten beurteilt, sondern auch die Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ beachtet und in die Bewertung des Schutzgutes Boden und somit auch in die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung miteinbezogen.

In der FFH-Vorverträglichkeitsprüfung wurden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Flächenbeanspruchung, Sprengerschütterungen, Staubimmissionen, Lärmimmissionen, Stickstoffeinträge, Veränderung des Wasserhaushaltes im Umfeld der Planungsfläche sowie visuelle Wirkfaktoren) betrachtet. Das Formblatt zu FFH-Vorprüfung wurde ebenfalls nachgereicht. Es konnte plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Jagst bei Kirchberg und Brettach“ sowie des Vogelschutzgebietes „Jagst mit Seitentälern“ durch die genannten Wirkfaktoren entstehen und es zu keiner negativen Veränderung der Schutzgebiete kommt. Daher besteht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kein Anlass für eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung. Auch mit den anderen oben genannten Gutachten werden die Umwelt- und Naturschutzbelange ausreichend und sehr ausführlich im Verfahren berücksichtigt.

zu 11) Bezüglich der grundsätzlichen Thematik der Feldwege wird auf die Ausführungen unter 4) verwiesen.

Die Funktionen der bestehenden Rettungswege werden von anderen, bestehenden Wegen übernommen, die in der Peripherie der Abbaustätte liegen. Dies ist in dem UVP-Bericht (Anlage 6 des Antrags) eingehend untersucht und dargestellt. Durch Wege im Osten und im Westen werden die Nord-Süd- und Ost-West-Verbindungen auf der Hochebene erhalten (Konflikt M\_Verm\_Mensch2: Erhalt und Anlage von Wegeverbindungen).

Die ggf. notwendige Entwidmung der Feldwege ist kein Thema des § 35 BauGB, aufgrund dessen die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen versagen könnte. Demzufolge ist diese Thematik zum aktuellen Zeitpunkt nicht relevant.

zu 12) Die Durchführung des Abtransports mittels LKW stellt die Benutzung öffentlicher Straßen dar und ist damit zulässig.

Wegen der großen Entfernung zwischen Steinbruch und Satteldorf-Gröningen und den im Steinbruch Bölgental ergriffenen Maßnahmen der Vermeidung von Verschmutzungen der Kreisstraße wird es in der Ortsdurchfahrt Gröningen keine Verunreinigungen durch Staub und sonstige Verschmutzungen geben.

Steinschlag ist auszuschließen, da die LKW und deren Anhänger eine technische Straßenzulassung besitzen und somit so ausgebildet sein müssen, dass kein Material herabfallen kann. LKW, die mit möglicherweise staubenden Gütern beladen werden (z. B. mit trockenen Sanden), werden im Steinbruch vor Verlassen des Betriebsgeländes abgeplant.

Mögliche technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs umfassen nicht das laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Zusammenfassend ist die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens unter den von der Gemeinde genannten Argumenten unzulässig sowie rechtswidrig und verstößt gegen § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) geben wir der Gemeinde Satteldorf bis zum

**15.09.2021**

die Möglichkeit das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Sollte das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Termin nicht vorliegen, wird das Landratsamt Schwäbisch Hall im Rahmen der Entscheidung über den Genehmigungsantrag das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen, sofern einer positiven Entscheidung keine anderweitigen Belange entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Alvensleben